

# **I. Politische Gemeinde**

## **I.1. Statutenrevision Spitalverband Bülach**

### ***Antrag***

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

**Die vorliegenden Statuten des Spitalverbands Bülach werden genehmigt.**

### ***Weisung***

Das Spital Bülach ist das Schwerpunktspital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Bülach ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 35 Trägergemeinden aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Das neue SPFG macht eine Statutenrevision notwendig. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Weiter wird mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentümerisiko.

- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1.1.2012 in Beteiligungen umgewandelt.
- Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.
- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlankung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des Spitalverbands Bülach hat am 22. März 2012 der Statutenrevision zugestimmt. Damit die neuen Statuten in Kraft treten können, ist die Zustimmung aller 35 Verbandsgemeinden notwendig.

Die Revision der Spitalstatuten beinhaltet die notwendigen Änderungen, damit das Spital Bülach nach dem neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz SPFG funktionieren kann. Da mit dem neuen SPFG ein Zweckverband zur Führung eines Spitals nicht mehr zweckmässig erscheint, wird nach der vorerst notwendigen Statutenanpassung eine grundlegende Änderung der Rechtsform geprüft. Die Überführung des Spitals Bülach in eine neue Rechtsform bzw. allenfalls eine grundlegende Änderung der Organisation des bestehenden Zweckverbandes ist auf den 1. Januar 2014 geplant. Die neuen Statuten dienen somit lediglich als Zwischenlösung und können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

**Behördlicher Referent:**

**Willi Zuberbühler, Gesundheitsvorstand**